



**Präventions- und Kinderschutzkonzept des
Evangelischen Stadtdekanates Frankfurt und Offenbach
und des Evangelischen Regionalverbandes
Frankfurt und Offenbach**

für Maßnahmen und Angebote im Bereich der Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen,
der Arbeit mit Konfirmand*innen,
der kirchenmusikalischen Arbeit
und der Familienbildung

- beschlossen am 8. September 2021 -



Inhaltsverzeichnis

1. Selbstverständnis	3
2. Ziele des Präventionskonzeptes	3
3. Kindeswohlgefährdung	4
3.1 Definition(en) Kindeswohlgefährdung	4
3.2 Formen einer Kindeswohlgefährdung	5
4. Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes	6
5. Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutz	6
5.1 Benennung von Beauftragten für Kinderschutz	6
5.1.1 Dekanats- bzw. Regionalverbandsbeauftragte für Kinderschutz	6
5.1.2 Beauftragte*r für Kinderschutz in den Kirchengemeinden / Planungsbezirken	7
5.2 Fortbildungen und Schulungen	7
5.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	7
5.4 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	8
5.4.1 Ehrenamtlich Mitarbeitende	8
5.4.2 Haupt- bzw. nebenberuflich Beschäftigte und freie Mitarbeitende	8
5.4.3 Kosten	9
5.4.4 Dokumentation und Aufbewahrung (Datenschutz)	9
5.5 Institutionelle Präventionsmaßnahmen	9
5.6 Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe	9
5.7 Mitarbeit im Netzwerk Kinderschutz in Frankfurt und Offenbach	10
6. Intervention bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	10
6.1 Resonanz-Team	10
6.2 Krisen(interventions)-Team	10
6.3 Schweigepflichtsentbindung	11
6.4 Akute Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen	11
6.5 Verdachtsfälle gegen eine*n hauptberufliche*n Mitarbeiter*in (z.B. Gemeindepädagog*in oder Kirchenmusiker*in) oder gegen eine*n Pfarrer*in	11



1. Selbstverständnis

Die Arbeit für, von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau lebt von den Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. Hier entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt verletzen die Würde und die Integrität des Menschen. Das Evangelische Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach will sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in der kirchlichen Arbeit vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt sind. Des Weiteren betont die Evangelische Kirche in Frankfurt und Offenbach, dass in der Kirche Gewalt und Missbrauch nicht toleriert werden oder darüber hinweggesehen wird. Der Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen ist ein hohes Gut und konstitutiver Bestandteil kirchlicher Arbeit.

Die Evangelische Kirche übernimmt Verantwortung für ihr anvertraute Menschen und schafft sichere Räume in der kirchlichen Arbeit.

Das Thema Missbrauch berührt in vielfacher Weise die Arbeit der Kirche. Mitarbeitende begegnen hilfesuchenden Menschen, die Opfer von Übergriffen geworden sind, außerhalb und möglicherweise auch innerhalb der Kirche. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auch Täter*innen in der kirchlichen Arbeit befinden; und deshalb werden das Evangelische Stadtdekanat und der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach alles Mögliche tun, um einen Zugriff von Täter*innen auf Kinder und Jugendliche zu erschweren. Körperliche, seelische oder psychische Gewalt werden nicht geduldet.

Die klare Positionierung zum Schutz für Kinder und Jugendliche, ein Klima der offenen und feinfühligem Auseinandersetzung mit dem Thema „Kindeswohl“, sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität der Arbeit bei. Sowohl Kindern und Jugendlichen, als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der kirchlichen Arbeit ermöglicht dies, sich wohl und sicher zu fühlen.

Deshalb beschließen das Evangelische Stadtdekanat und der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach dieses Präventions- und Kinderschutzkonzept für die Arbeitsfelder der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Konfirmand*innen-Arbeit, der kirchenmusikalischen Arbeit und der Familienbildung. Bereits beschlossene Kinderschutzkonzepte für Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (offene Kinder- und Jugendarbeit) werden hiervon nicht berührt.

2. Ziele des Präventionskonzeptes

Das Kinderschutzkonzept zielt auf Prävention und legt hier den Schwerpunkt; allerdings werden auch die Intervention inkludiert, falls eine Krise, bzw. Kindeswohlgefährdung bereits eingetreten ist:

- Die Evangelische Kirche in Frankfurt und Offenbach mit ihren Kirchengemeinden, Einrichtungen und Arbeitsbereichen entwickelt sich zum Schutzraum für Kinder und Jugendliche.
- Kinder und Jugendliche können in diesem Schutzraum Hilfe und Begleitung erfahren, wenn sie Gewalt und Vernachlässigung erlitten haben.
- Kinder und Jugendliche werden in diesem Schutzraum durch präventive Maßnahmen in ihrer Entwicklung von Selbstbewusstsein, geschlechterbewusste Identität und Fähigkeit zur Selbstbestimmung gestärkt. Sie lernen so, möglichen Übergriffen besser zu widerstehen.



- Durch regelmäßige Informationsveranstaltungen und Fortbildungen werden alle Verantwortlichen und Mitarbeitenden im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sensibilisiert und befähigt, und somit motiviert den Schutzauftrag zu erfüllen.
- Potentiellen Täter*innen wird es durch die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen und durch beispielsweise die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen und den Selbstverpflichtungserklärungen erschwert, Gewalt an Kindern und Jugendlichen auszuüben.
- Sollte es in Einrichtungen der Evang. Kirche in Frankfurt und Offenbach zu Gewalt kommen, sichern wir Hilfe, Begleitung und einen transparenten Umgang unter Berücksichtigung des Täter- und Opferschutzes zu.
- Alle Kirchengemeinden und Einrichtungen des Evang. Stadtdekanates in Frankfurt und Offenbach haben mit dieser Aktualisierung ein einheitliches und allgemeingültiges Präventions- und Schutzkonzept. Es ist Ziel, dass sich alle Kirchengemeinden, Einrichtungen etc. dieses Kinderschutzkonzept zu eigen machen.

3. Kindeswohlgefährdung

3.1. Definition(en) Kindeswohlgefährdung

Der unbestimmte Rechtsbegriff „**Kindeswohl**“ hat mehrere Dimensionen und umfasst das **körperliche, geistige und seelische Wohlergehen** eines Kindes oder Jugendlichen. Kinder und Jugendliche haben Grundbedürfnisse, deren Befriedigung für ihre gesunde Entwicklung notwendig sind. Zu den Grundbedürfnissen gehören:

- physiologische Bedürfnisse (z.B. Nahrung, Hygiene, Schlaf, körperliche Zuwendung),
- ein Bedürfnis nach Sicherheit (z.B. Schutz vor Krankheiten, Natureinwirkungen),
- ein Bedürfnis nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung (z.B. Bezugspersonen, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft),
- ein Bedürfnis nach Wertschätzung (z.B. Anerkennung als seelisch und körperlich wertvolle Menschen),
- ein Bedürfnis nach Anregung, Spiel- und Leistungsförderung (z.B. positive Unterstützung ihrer natürlichen Neugierde und ihres Forschungsdranges) und
- ein Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (z.B. Begleitung bei der Bewältigung von Lebensängsten und Unterstützung bei der Entwicklung von Fertigkeiten).

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige und zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindeswohl- Entwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes** [bzw. des Jugendlichen] mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

(Quelle: vgl. BGH, Beschluss vom 14.07.1956 – IV ZB 32/56, FamRZ 1956, 350)



In diesem Schutzkonzept bedeutet das konkret:

Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das körperliche, seelische oder geistige Wohl eines Kindes [oder Jugendlichen] durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben, bzw. haben können. Kindeswohl bezieht sich auf vergangene, gegenwärtige und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.

3.2 Formen einer Kindeswohlgefährdung

Grob eingeteilt lassen sich grundsätzlich drei Formen einer Kindeswohlgefährdung klassifizieren:

➔ **körperliche, seelische oder emotionale Vernachlässigung**

d.h. eine situative oder andauernde Unterlassung körperlichen oder emotionalen fürsorglichen Handelns

(beispielsweise: unangemessene Kleidung, Aufsichtspflichtverletzungen, mangelnde Gesundheitsvorsorge, Verwahrlosung, Verschmutzung (Würmer, Flöhe, Milben, Läuse, Erfrierungen etc.)

➔ **körperliche, seelische oder emotionale Misshandlung**

d.h. direkte oder indirekte Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen

(beispielsweise: Schlagen, Würgen, Kneifen, Drücken, Instrumentelle Gewalt, Verbrennen / Verbrühen, Beißen, ... „Schütteltrauma“; aber auch fehlende Zuwendung, Quälen, Ängstigen, Einsperren, Alleinlassen, Demütigung, Zurücksetzung etc.; und nicht zuletzt das „Münchhausen- Stellvertreter-Syndrom“)

➔ **Sexualisierte Gewalt**

d.h. grenzüberschreitende sexuelle Handlung an einem Kind oder Jugendlichen:

(a) sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt

(z.B. anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer, pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten ...)

(b) sexualisierte Gewalt mit geringem Körperkontakt

(z.B. (Zungen-) Küsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren ...)

(c) sexualisierte Gewalt mit intensivem Körperkontakt

*(z.B. Masturbation von Täter*in mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien ...)*

(d) sexualisierte Gewalt mit sehr intensivem Körperkontakt

(z.B. anale, orale oder genitale Vergewaltigung)



4. Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Den juristischen Rahmen für die Entwicklung des Präventionskonzeptes für Kinderschutz bilden vor allem zwei gesetzliche Regelungen:

- **Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zum Einholen von Führungszeugnissen in der EKHN vom 25. Juni 2013 (Kinderschutzverordnung KSchutzVO)**

§1 Grundsatz

(1) Kirchliche Träger haben sicherzustellen, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a SGB VIII (persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet, oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(4) In den Dekanaten sind Präventions- und Schutzkonzepte, die einen Kriseninterventionsplan beinhalten, zu erstellen. ...

- **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe Gesetz (KJHG)**

§72a Persönliche Eignung:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. ...

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Weitere Aktualisierungen und juristische Regelungen finden sich im Materialanhang.

5. Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutz

Der **Kinderschutz** hat mehrere Dimensionen und umfasst strukturelle, personelle und institutionelle **Maßnahmen für die Kirchengemeinden, das Stadtdekanat und den Regionalverband in Frankfurt und Offenbach:**

5.1. Benennung von Beauftragten für Kinderschutz

5.1.1 Dekanats- bzw. Regionalverbandsbeauftragte für Kinderschutz

Der/die Stadtjugendpfarrer*in und die Stadtjugendreferent*innen des Evang. Stadtjugendpfarramt Frankfurt und Offenbach sind als Dekanatsbeauftragte und Beauftragte des Evang. Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (Fachbereich I) für Kinderschutz benannt.

Diese Beauftragten sind Ansprechpartner*innen sowohl für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, als auch für die Beauftragten für Kinderschutz der Kirchengemeinden. Sie helfen dabei weitere Schritte zu planen, das Kinderschutzkonzept umzusetzen und vermitteln bei Bedarf Kontakte zu Fachleuten. Ihre Aufgabe ist



es, Richtlinien für die Evang. Kirche in Frankfurt und Offenbach zu erarbeiten, Rechtsfragen zu klären und das Präventionskonzept zum Kinderschutz weiter zu entwickeln. Weitere Aufgabe der Beauftragten für Kinderschutz ist die Beratung von Kirchenvorständen bei der Umsetzung von Richtlinien und Gesetzesvorgaben in der gemeindlichen Arbeit, bzw. Beratung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie organisieren und vermitteln Schulungs- und Fortbildungsangebote.

5.1.2 Beauftragte*r für Kinderschutz in den Kirchengemeinden / Planungsbezirken

Jede Kirchengemeinde benennt eine*n Beauftragte*n für Kinderschutz. Es wird empfohlen, dass Kirchengemeinden, die in einem Planungsbezirk für Kinder- und Jugendarbeit zusammengeschlossen sind, eine*n gemeinsamen Beauftragte*n für Kinderschutz benennen; wenn möglich den/die zuständige Gemeindepädagog*in oder ein Mitglied des Jugendausschusses. Kinderschutzbeauftragte werden für ihre Aufgabe im Rahmen einer Schulung qualifiziert.

5.2 Fortbildungen und Schulungen

Die Schulungs- und Fortbildungsangebote werden koordiniert, entwickelt, durchgeführt und ver-antwortet vom Evang. Stadtjugendpfarramt Frankfurt und Offenbach in Zusammenarbeit mit den Evangelischen Erziehungsberatungsstellen.

Fortbildungen und Schulungen sind wichtige Bausteine der Prävention, an denen alle ehren-, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie die Kirchenmusiker*innen und Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Familien teilnehmen sollen. Es wird über das Thema Kinderschutz informiert und gleichzeitig sensibilisiert.

Insbesondere gehören dazu:

- Module und Bausteine, bzw. konkrete Arbeitseinheiten für die JULEICA-Ausbildung
- grundlegende Fortbildungsmodule für Mitarbeitende im gem.- päd. und/oder kirchenmusikalischen Dienst, bzw. Mitarbeitende in der Familienbildung
- Fortbildungsmodule für Pfarrer*innen
- Schulungs- und Fortbildungsangebote für die Beauftragten für Kinderschutz in den Kirchengemeinden / Planungsbezirken
- Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, v.a. Freizeit- und Konfi-Teamer*innen
- Entwicklung eines Fortbildungskonzeptes, bei dem Hauptberufliche die Ehrenamtlichen in ihren lokalen Arbeitsbezügen in der täglichen Praxis fortbilden
- Informationsveranstaltungen: Konferenzen; Kooperation mit anderen Fachstellen

5.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Von allen ehren-, neben- und freien Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagiert sind, soll als öffentlich wirksamer Präventionsbeitrag eine Selbstverpflichtungserklärung auf Grundlage des



Verhaltenskodex (Anlage 1 & 2) unterschrieben werden, nachdem sie zur Thematik Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung informiert und geschult wurden, um dem Schutzauftrag gerecht zu werden.

Ziel ist es, die einzelne Person auf die Werte der kirchlichen Arbeit zu verpflichten und Rechte und Pflichten klar zu benennen. Die Selbstverpflichtung mit dem Verhaltenskodex ist ein Teil der Präventionsmaßnahmen in der Evang. Kirche in Frankfurt und Offenbach. Dies betrifft alle Mitarbeitende im Evangelischen Stadtdekanat und im Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach, sowie die Ehrenamtlichen und freien Mitarbeitenden in den - im Auftrag der Kirchengemeinden tätigen - externen Verbände (EJW, CVJM, Musical Kids etc.).

Mit der Unterschrift versichern alle benannten Mitarbeiter*innen sich an den Verhaltenskodex zu halten, im Verdachtsfall verantwortliche Leitungskräfte zu informieren und selbst keine kinderschutzrelevante Straftat begangen zu haben.

Für hauptberuflich Beschäftigte des Evang. Stadtdekanates, des Evang. Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach und der externen Anstellungsträger gelten die für den Kinderschutz jeweils gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

5.4 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist nach dem Bundeskinderschutzgesetz ein Instrument zur Stärkung des Kinderschutzes.

5.4.1 Ehrenamtlich Mitarbeitende

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ab 18 Jahren haben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen, wenn sie beteiligt sind an Maßnahmen mit Übernachtung, mehrmaliger und geplanter Einzelbetreuung und/oder einer regelmäßigen, wöchentlichen bzw. langfristigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Empfohlen wird auch bei minderjährigen Ehrenamtlichen für entsprechende Maßnahmen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.

Wenn bei einer Maßnahme Unklarheit darüber besteht, ob und für wen das erweiterte Führungszeugnis notwendig ist, dient ein Prüfraster (Empfehlung EKH, siehe Anlage 3), das sich auf Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen bezieht, als Hilfe zur Einschätzung des Gefährdungspotentials der Maßnahme. Der Träger der Maßnahme entscheidet angesichts des Gefährdungspotenzials, wer ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen hat.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss spätestens nach fünf Jahren erneuert werden.

5.4.2 Haupt- bzw. nebenberuflich Beschäftigte und freie Mitarbeitende

Von allen **Pfarrer*innen** wird bei Dienst Eintritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Darüber hinaus besteht für alle Pfarrer*innen die Pflicht, dem Arbeitgeber gegenüber anzuzeigen, wenn gegen sie ein Strafverfahren eröffnet worden ist (§43 Pfarrdienstgesetz). In gleicher Weise sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen eine*n Pfarrer*in dem Arbeitgeber anzuzeigen (Mitteilung in Strafsachen - MiStra).

Von den anderen im kinder- und jugendnahen Bereich haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden im Evang. Stadtdekanat bzw. Evang. Regionalverband Frankfurt und Offenbach, sowie von freien Mitarbeitenden wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei Dienstantritt und dann alle fünf Jahre angefordert.



Ebenso müssen alle im Auftrag der Kirchengemeinden tätigen externen Verbände sicherstellen, dass haupt-, neben- und freiberuflich Mitarbeitende bei Dienstantritt und dann alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

5.4.3 Kosten

Die Kosten des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sind laut Kinderschutzverordnung von dem/der Bewerber*in bei einer entgeltlichen Beschäftigung selbst zu tragen. Sie können auch vom Träger übernommen werden. Im laufenden Arbeits-/Dienstverhältnis trägt sie der jeweilige Träger.

Bei ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen liegt entweder Gebührenbefreiung vor (§ 4 KiSchutzVO) oder die Kosten sind durch den Träger zu tragen.

5.4.4 Dokumentation und Aufbewahrung (Datenschutz)

Für hauptberufliche Mitarbeitende gilt folgende Regelung:

Das Original der Führungszeugnisse der hauptberuflichen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden, dem Evang. Stadtdekanat oder dem Evang. Regionalverband Frankfurt und Offenbach wird in der Personalakte beim jeweiligen Anstellungsträger abgeheftet. Kirchengemeinden geben eine Kopie an den Evang. Regionalverband für die Nebenakte.

(Personalakten sind in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren, zu dem nur vom Träger bestimmte Personen Zugang haben).

Für ehrenamtliche Mitarbeitende gilt folgende Regelung:

Eine vom Kirchenvorstand bestimmte Person füllt eine Dokumentationsvorlage (Anlage 4) aus, um den Inhalt der Führungszeugnisse von ehrenamtlichen und freien Mitarbeitenden zu dokumentieren. Diese wird in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift, wer das erweiterte Führungszeugnis wann eingesehen hat, in einem dafür vorgesehenen Ordner abgelegt *(Aufbewahrung des Ordners im verschlossenen Schrank)*. Dies muss streng vertraulich gehandhabt werden.

In einem abschließbaren Schrank sollen ebenso die unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen der ehrenamtlichen und freien Mitarbeitenden aufbewahrt werden.

5.5 Institutionelle Präventionsmaßnahmen

Als Teil der gesamten Prävention Kinderschutz werden nicht nur regelmäßig die Schulungen und Fortbildungen zum Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung angeboten, sondern die Notfall- und Ablaufpläne, die Materialien und Arbeitshilfen (im Anhang) werden jährlich überprüft und aktualisiert, sowie durch die Beauftragten für Kinderschutz dokumentiert.

Existierende Präventionsmaßnahmen der Einrichtungen werden transparent gemacht und als Praxismodelle weiterentwickelt. Die Koordination obliegt den Beauftragten für Kinderschutz in Evang. Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach.

5.6 Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Entsprechend den Regelungen in § 72a Abs. 2 SGB VIII wird zwischen der Evang. Stadtdekanat, bzw. dem Evang. Regionalverband in Frankfurt und Offenbach, als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, hier Jugendämter der Städte Frankfurt und Offenbach, eine verbindliche Vereinbarung v.a. für die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen getroffen.

5.7 Mitarbeit im Netzwerk Kinderschutz in Frankfurt und Offenbach

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen und Empfehlungen ist auf regionaler (z.B. kommunaler) Ebene ein Netzwerk Kinderschutz zu verwirklichen. Die Beauftragten für Kinderschutz nach diesem Präventionskonzept arbeiten aktiv in diesen Netzwerken mit.

6. Intervention bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Im **Fall eines (internen) Verdachts** auf eine Kindeswohlgefährdung berät in einem ersten Schritt ein **Resonanz-Team** der jeweiligen Kirchengemeinde und ggf. in einem weiteren Schritt ein **Krisen-Team** das komplette weitere Vorgehen. Die Mitglieder der Resonanz- und Krisen- Teams greifen nicht im Sinne einer Intervention ein, sondern beraten über die Informationsweitergabe, über den Umgang mit dem potentiellen Opfer und dessen Umfeld (**Opferschutz**), über den Umgang mit dem mutmaßlichen Täter und dessen Umfeld (**Täterschutz**), über weitere hinzuzuziehende Personen und über die Öffentlichkeitsarbeit. Alle Mitglieder eines Resonanz- und/oder Krisen-Teams sind grundsätzlich zu **absolutem Still-schweigen** verpflichtet.

Die Mitglieder eines Resonanz- und/oder Krisen-Teams werden für ihre Aufgabe im Rahmen einer Schulung qualifiziert. Die Koordination liegt bei den Dekanats- bzw. Regionalverbandsbeauftragten für Kinderschutz. Das Verfahren der Krisenintervention wird in einem Notfallplan dargelegt. (Anlage 5).

6.1 Resonanz-Team

Besteht ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, muss zeitnah in der betroffenen Kirchengemeinde (oder Planungsbezirk) in einem ersten Schritt ein Resonanz-Team zusammenkommen, um zu klären, ob der Verdacht begründet oder unbegründet ist.

Dem Resonanz-Team sollen angehören:

- (1) der/die zuständige Kinderschutzbeauftragte der Kirchengemeinde
- (2) der/die zuständige Gemeindepädagog*in (evtl. Personenidentität mit 1)
- (3) der/die zuständige Gemeindepfarrer*in (evtl. Personenidentität mit 1)
- (4) der/die (stellvertretende) Vorsitzende des Kirchenvorstandes als ehrenamtliches Mitglied des Kirchenvorstandes (evtl. Personenidentität mit 1).

In Kirchengemeinden, die keine*n hauptberufliche*n Gemeindepädagog*in haben, wird diese Position im Resonanz-Team durch ein*e Stadtjugendreferent*in ersetzt.

Das Beratungsergebnis des Resonanz-Teams wird protokolliert. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Resonanz-Teams **absolut** vertraulich zu behandeln. Das Protokoll wird in einem Umschlag in einem abschließbaren Schrank der Kirchengemeinde abgelegt.

6.2 Krisen(interventions)-Team

Kommt das Resonanz-Team zu dem Ergebnis, dass der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung begründet ist, muss zeitnah der/die Beauftragte für Kinderschutz des Evang. Stadtdekanates bzw. des Evang. Regionalverbands Frankfurt und Offenbach informiert werden. Diese*r ruft das Krisen-Team ein.

Dem Krisenteam sollen angehören:

- (1) der/die zuständige Kinderschutzbeauftragte der Kirchengemeinde
- (2) der/die zuständige Gemeindepädagog*in (evtl. Personenidentität mit 1)
- (3) der/die zuständige Gemeindepfarrer*in (evtl. Personenidentität mit 1)



- (4) der/die (stellvertretende) Vorsitzende des Kirchenvorstandes als ehrenamtliches Mitglied des Kirchenvorstandes (evtl. Personenidentität mit 1).
- (5) der/die zuständige Beauftragte für Kinderschutz des Evang. Stadtdekanates bzw. des Evang. Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach
- (6) eine in das Schutzkonzept eingearbeitete und insoweit erfahrene Fachkraft (IseF / InsoFa / IsoFak) für Kindeswohlgefährdung.

Ggfs. können der/die Stadtjugendpfarrer*in und der/die Leiter*in der Öffentlichkeitsarbeit im Evang. Stadtdekanat zum Krisen-Team hinzugenommen werden.

Das Beratungsergebnis des Krisen-Teams wird protokolliert. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Krisen-Teams **absolut** vertraulich zu behandeln. Das Protokoll wird in einem Umschlag in einem abschließbaren Schrank in der Kirchengemeinde abgelegt.

6.3 Schweigepflichtsentbindung

Muss das zuständige Jugendamt informiert werden, soll dies nach Möglichkeit der/die dem Krisen-Team zugehörige/n Pfarrer*in oder Gemeindepädagog*in tun. Dafür muss die betreffende Person von ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Schweigepflicht entbunden werden. Dies geschieht

- (1) für Pfarrer*innen durch den/die zuständige Prodekan*in
- (2) für Gemeindepädagog*innen durch den/die Fachbereichsleiter*in des Fachbereichs I im Evang. Regionalverband Frankfurt und Offenbach.

6.4 Akute Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor, muss die Polizei bzw. das zuständige Jugendamt unmittelbar telefonisch und schriftlich durch die zuständige **hauptamtliche Leitung** informiert werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kindeswohl trotz Beratung und Hilfe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gesichert werden kann, bzw. die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung der Gefährdungssituation mitzuwirken. Wenn Gefahr im Verzug ist, ist keine Schweigepflichtsentbindung notwendig.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen informieren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die zuständige hauptamtliche Leitung (siehe Selbstverpflichtungserklärung).

6.5 Verdachtsfälle gegen eine*n hauptberufliche*n Mitarbeiter*in (z.B. Gemeindepädagog*in oder Kirchenmusiker*in) oder gegen eine*n Pfarrer*in

Betrifft der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine*n hauptberufliche*n Mitarbeiter*in (z.B. Gemeindepädagog*in oder Kirchenmusiker*in) sind unmittelbar der/die zuständige dienstvorgesetzte Pfarrer*in und der/die Fachbereichsleitung (Fachbereich I im Evang. Regionalverband Frankfurt und Offenbach) zu informieren.

Betrifft der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung der/die Pfarrer*in, ist unmittelbar der/die dienstvorgesetzte Prodekan*in und der/die Stadtdekan*in zu informieren.

Der/die Stadtdekan*in, der/die Prodekan*in bzw. die Fachbereichsleitung entscheiden - ggfs. nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen der Landeskirche – über das weitere Vorgehen. Das Ablaufverfahren ist im Notfallplan bei internen Verdachtsfällen geregelt.